



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne

Beschäftigungspaket Letta DL 76/2013 vom 28/06/2013

Die Regierung Letta versucht durch das so genannte **Beschäftigungsdekret** neue Impulse für den Arbeitsmarkt in Italien zu setzen, wobei einige Punkte teilweise die Regelungen der Arbeitsmarktreform Fornero des Vorjahres abändern oder sogar gänzlich streichen. Da es sich bei dem Dekret um eine Dringlichkeitsverordnung (Decreto legge) handelt, muss diese noch in ein Gesetz umgewandelt werden, um ihre Gültigkeit nicht zu verlieren.

Im Folgenden die wichtigsten Punkte:

- Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit:

a) Bis zum Juli des Vorjahres war eine Pause von 10, bzw. 20 Tagen zwischen zwei Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit vorgeschrieben, je nachdem ob der erste Vertrag eine Dauer bis zu 6 Monaten hatte oder für mehr als 6 Monate abgeschlossen worden war. Die Arbeitsmarktreform Fornero des Vorjahres hat diese Pausen auf 60, bzw. 90 Tage angehoben und gleichzeitig den Kollektivverträgen die Möglichkeit gegeben, sie auf 20, bzw. 30 Tage zu senken. Die Regierung Letta setzt nun die alte Regelung der 10, bzw. 20 Tage wieder in Kraft.

b) Außerdem können nun auch die Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit ohne Begründung (erster Vertrag), welche von der Fornero-Reform im Vorjahr eingeführt wurden, bei einer Dauer von unter 12 Monaten bis auf maximal 12 Monate verlängert werden. Bisher waren sie nicht verlängerbar. Neu ist auch, dass den Kollektivverträgen die Kompetenz gegeben wird, weitere Möglichkeiten zum Abschluss eines Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit ohne Begründung vorzusehen.

- Arbeit auf Abruf:

Mit dem Dekret wird der Arbeit auf Abruf engere Grenzen gesetzt: in einem Zeitraum von 3 Jahren sind nur mehr 400 effektive Tage Arbeitsleistung möglich. Bisher gab es keine diesbezügliche Regelung.

- Kündigung Projektmitarbeiter:

Wie bei den Arbeitnehmern ist nun auch bei den koordinierten Mitarbeitern vorgesehen, dass eventuelle Kündigungen durch die Unterschrift des Mitarbeiters auf dem Abmeldeformular bestätigt werden müssen.

- Vorrang für Ansässige:

Wer einen im Ausland ansässigen Nicht-EU-Bürger als Arbeitnehmer anstellen will, muss zuerst beim Arbeitsamt nachprüfen, ob kein inländischer Arbeitnehmer oder in Italien ansässiger ausländischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

- Voucher:

Mit einer neuen Interpretation des Dekretes dieser Form der Mitarbeit erweitern sich die Einsatzmöglichkeiten. Geblieben ist das Limit für Unternehmer und Freiberufler von maximal € 2.000,00 Netto pro Mitarbeiter im Jahr. Geblieben ist auch das generelle Limit von maximal € 5.000,00 für einen Mitarbeiter im Jahr (365 Tage) als Summe aller seiner „Voucher-Tätigkeiten“. Um unangenehmen Überraschungen vorzubeugen, ist eine Erklärung des Mitarbeiters über das Nicht-Erreichen der € 5.000,00 Grenze ratsam.

- **Verpflichtender Schlichtungsversuch:**

Wieder eingeführt wird bei Arbeitsstreitfällen der verpflichtende Versuch einer Schlichtung, bevor eine der Parteien vor Gericht ziehen kann. Diese Schlichtung hat in der Vergangenheit in Südtirol gut funktioniert.

- **Einstellung von Arbeitslosen mit ASPI-Entgelt:**

Werden Arbeitslose mit Vollzeit auf unbestimmte Zeit angestellt, so bekommt der Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Hälfte des ASPI-Entgeltes, welches dem Arbeitnehmer noch zustehen würde.

- **Einstellung von Jugendlichen zwischen 18 und 29 Jahren** (29 Jahre und 364 Tage):

Werden Jugendliche auf unbestimmte Zeit angestellt (bis zum 30/06/2015), so erhält der Arbeitgeber eine monatliche Begünstigung für maximal 18 Monate in der Höhe des Drittels der Bruttoentlohnung (max. € 650,00 im Monat), welche monatlich mit den Sozialbeiträgen verrechnet werden kann. Mit der Neueinstellung muss der Personalstand aufgestockt werden, d.h. ein **zusätzlicher Arbeitsplatz** (im Verhältnis zur durchschnittlichen Personalstärke der letzten 12 Monate – Teilzeit im Verhältnis) muss geschaffen werden.

Diese Begünstigung steht zu (eine Bedingung muss erfüllt sein):

- für Jugendliche, welche seit mindestens 6 Monaten ohne Arbeit sind;
- für Jugendliche, welche alleine leben und für Unterhaltsberechtigte sorgen müssen;
- für Jugendliche ohne Oberschul- oder Berufsschulabschluss.

INAIL (Nationales Institut für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

Arbeitsunfälle:

Eine weitere Änderung betrifft die vorgeschriebenen Unfallmeldungen. Während bisher nur Meldungen für Arbeitsunfälle abzufassen waren, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hatten, müssen nun alle Arbeitsunfälle beim INAIL innerhalb von zwei Tagen gemeldet werden.

Arbeiten im Ausland:

Sollte Ihre Firma Arbeiten im Ausland verrichten, so ist dazu eine entsprechende Meldung (Modulo PD DA1) telematisch auf der Homepage des INAIL abzufassen (Ort, Zeitraum, Personen).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.studiobms.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@studiobms.it

Meran, im Juli 2013